

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird, soweit sie gegen den Entscheid des Staatsraths von Tessin vom 29. Mai 1878 gerichtet ist, wegen Verspätung nicht eingetreten; im Uebrigen ist dieselbe abgewiesen.

34. Urtheil vom 3. Mai 1879 in Sachen
Bucher und Durrer.

A. Mit Beschwerdeschrift vom 31. Januar 1879 brachten Bucher und Durrer vor: Auf ihrem Gasthof zum Bürgenstock hatten zwei grundversicherte Kapitalien von 400,000 Fr., laut Pfandbrief vom 7. November 1877 zu Gunsten Melchior Durrer in Sarnen, und 17,000 Fr., laut Güllen, welche im Jahre 1875 dem nämlichen Melchior Durrer abgetreten worden seien. Da Melchior Durrer sein Vermögen in Obwalden versteuern müsse und sich einen Abzug der Nidwaldner Steuer nicht gefallen lasse, so haben sie, Rekurrenten, beim Regierungsrathe von Nidwalden gemäß dem bundesgerichtlichen Entscheide vom 16. Juli 1878¹⁾ das Gesuch gestellt, von der nidwaldenschen Landsteuer, soweit sie vom Betrage der auswärts besteuerten Kapitalien erhoben werden wolle, entlastet zu werden; allein der Regierungsrath habe dieses Gesuch am 4. Januar 1879 abgewiesen. Gestützt auf das erwähnte bundesgerichtliche Urtheil gelangen sie daher an das Bundesgericht mit dem Begehren:

1. Bezüglich des Kapitals von 400,000 Fr. sei die Besteuerung von Nidwalden als unzulässig zu erklären und zwar vom Jahre 1877 an;

2. bezüglich des Kapitals von 17,000 Fr. sei die Besteuerung von Nidwalden als unzulässig zu erklären vom Jahre 1875 an.

B. Die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald

trug in erster Linie darauf an, daß zur Zeit auf den Refurs nicht eingetreten werde, indem laut Art. 48 Ziffer 15 der nidwaldenschen Kantonsverfassung der Landrath Refurse gegen Entscheide des Regierungsrathes betreffend Verlegung der Kantons- oder Bundesverfassung behandle und daher Bucher und Durrer sich zuerst an den Landrath wenden müssen. Eventuell beantragte die Regierung Abweisung der Beschwerde, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Auf die Steuer von 1875 könne in keinem Falle mehr zurückgegangen werden, indem über dieselbe durch den bundesgerichtlichen Entscheid vom 16. Juli v. J. geurtheilt sei. Was die spätern Steuern betreffe, so liege den Rechtsgesuchen die Behauptung zu Grunde, Nidwalden besteuere 400,000 Fr. und 17,000 Fr. Kapitalien, welche dem Melchior Durrer gehören. Diese Behauptung sei vollständig unrichtig. Nidwalden fordere keine Steuer von Kapitalien des M. Durrer, sondern vom Betrage der Güterschätzung des Bürgenstockes von 250,000 Fr. Eine Doppelbesteuerung liege somit nicht vor. Wenn aber Rekurrenten ihr Rechtsgesuch dahin verstehen sollten, Nidwalden beziehe die Landsteuer vom Liegenschaftsbesitzer und gestatte diesem, das Betreffniß derselben dem Gültgläubiger abzuziehen und nun protestire M. Durrer gegen den Abzug, so könne auf eine solche Abänderung des Rechtsgesuches gegenwärtig nicht mehr eingetreten werden. Allein wenn dies der Fall sein dürfte, so müsse daran festgehalten werden, daß auch dann noch der Fall der Doppelbesteuerung nicht vorhanden wäre. Die Weigerung M. Durrers genüge keineswegs als zuverlässiges Beweismittel, daß die fraglichen 400,000 Fr. anderwärts versteuert werden.

C. Die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald unterstützte das Begehren der Rekurrenten, indem sie bemerkte, sie könne, gestützt auf eingezogene Erkundigungen und nach Einsicht in die Steuerregister die Erklärung abgeben, daß das im Jahre 1877 von Bucher und Durrer dem M. Durrer bekannte Kapital auf Bürgenstock seit seiner Errichtung in Obwalden versteuert werde. Sie müsse sich daher gegen die Anwendung des nidwaldenschen Steuergesetzes entschieden verwahren, soweit dieselbe zu einer Beeinträchtigung der obwaldenschen Steuer-

¹⁾ Siehe Bd. IV S. 333 ff.

kompetenzen führen würde, und wünsche, daß ihre Angehörigen vor unberechtigter Besteuerung geschützt werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Verbot der doppelten Besteuerung der schweizerischen Einwohner durch zwei verschiedene Kantone ist ein Grundsatz des Bundesrechtes. Gemäß konstanter Praxis und der Vorschrift des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist daher die Zulässigkeit des Rekurses an das Bundesgericht wegen Doppelbesteuerung lediglich davon abhängig, daß die Beschwerde gegen eine Verfügung einer kantonalen Behörde gerichtet sei und ist dagegen keineswegs erforderlich, daß Rekurrenten den kantonalen Instanzenzug innegehalten haben. Der Antrag der Regierung von Nidwalden, daß der Rekurs als verfrüht zurückgewiesen werde, ist daher unbegründet.

2. In der Hauptsache ist nun in dem diesseitigen Entscheide vom 16. Juli 1878 ausgeführt worden, daß die Steuer, welche der Stand Nidwalden von den Rekurrenten erheben will, eine Vermögenssteuer sei, zu welcher sowohl das in Liegenschaften bestehende Vermögen des Grundeigentümers als auch das auf den Liegenschaften haftende Kapital herbeigezogen werde, und daß daher ein Fall unzulässiger Doppelbesteuerung, beziehungsweise ein Uebergriß des Standes Nidwalden in die Souveränität eines andern Kantons vorliege, wenn derselbe auf der Liegenschaft Bürgenstock versicherte Kapitalien, welche auswärts wohnenden Gläubigern gehören, zur Steuer heranziehe, indem grundversicherte Forderungen zum beweglichen Gut gehören, welches nach bundesrechtlicher Praxis da der Besteuerung unterliege, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz habe. Gestützt auf diese Ausführungen, auf welche hier lediglich verwiesen werden kann, muß die vorliegende Beschwerde im Prinzipie gutgeheißen werden.

3. Nach den Akten steht nämlich fest, daß Melchior Durrer in Sarnen Inhaber von Gülden im Betrage von 17,000 Fr. und eines Kapitals von 400,000 Fr. ist, welche auf der Liegenschaft Bürgenstock versichert sind, und es hat die Regierung von Nidwalden nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen, daß die Uebertragung der Gülden an Melchior Durrer nicht ernstlich gemeint sei oder dem Pfandbrieife von

400,000 Fr. nicht ein wirkliches Schuldverhältniß zu Grunde liege; sondern sie hat sich lediglich darauf berufen, daß das rekurrentenseitig gestellte Gesuch unrichtig und eventuell der Beweis nicht geleistet sei, daß M. Durrer jene Kapitalien wirklich in Obwalden versteuere. Beide Einwendungen sind aber unbegründet.

4. Das Rechtsgeſuch der Rekurrenten entspricht vollständig der Natur der von Nidwalden prätendierten Steuer, wie solche in dem diesseitigen Entscheide vom 16. Juli 1878 festgestellt ist, und man vermag in der That nicht einzusehen, inwiefern solches in Widerspruch mit dem tatsächlichen Verhalte stehen und eine Gutheißung der Beschwerde hindern sollte. Und was die Frage betrifft, ob M. Durrer jene Kapitalien in Obwalden auch wirklich versteuere, so kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit Obwalden von seinem Steuerrechte gegenüber M. Durrer tatsächlich Gebrauch mache, sondern entscheidend ist lediglich, daß M. Durrer mit seinem beweglichen Vermögen einzig der obwaldenschen Steuerhoheit, mit Ausschluß derjenigen von Nidwalden, unterworfen ist. Uebrigens bezeugt die Regierung von Obwalden, daß sie ihre Steuerberechtigung gegen M. Durrer wirklich zur Anwendung bringe.

5. Dagegen kann die Beschwerde nicht bezüglich der 1875er Steuer, sondern hinsichtlich der Gülden von 17,000 Fr. nur für die Zeit vom Jahre 1876 an und für das Kapital von 400,000 Fr. nur vom 7. November 1877, als dem Tage der Errichtung der Grundversicherung an, gutgeheißen werden, indem die Pflicht der Rekurrenten zur Bezahlung der 1875er Steuer von der Gülterschätzung des Bürgenstocks durch den diesseitigen Entscheide vom 16. Juli 1878 festgestellt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist in der Hauptsache begründet und demnach der Kanton Unterwalden nid dem Wald nicht berechtigt, das auf der Liegenschaft Bürgenstock haftende Gültenskapital von 17,000 Fr. vom Jahre 1876 an und das auf der gleichen Liegenschaft versicherte Kapital von 400,000 Fr. vom 7. November 1877 an zu besteuern.